

103. Sind die Angestellten der Kriegsgesellschaften m. b. H. als Beamte im Sinne des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 anzusehen? Haftet für sie die Kriegsgesellschaft m. b. H. selbst?

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1923 i. S. Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Weil.) w. R. (Rl.). III 638/22.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte beschlagnahmte im April 1917 eine für die Klägerin bestimmte Sendung Pinienterne und veräußerte sie. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin wurde von den Vorinstanzen beim Grunde nach für berechtigt erklärt; die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hatte nicht nur die Zulässigkeit der Beschlagnahme angegriffen, sondern auch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Beklagten unter Anrufung des § 839 BGB. geltend gemacht, und nur insoweit hat der Berufungsrichter mit Recht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts den Rechtsweg für zulässig erachtet.

Daß die Beklagte für Sorgfalt bei ihren Maßnahmen einzustehen hat und aus Verletzung dieser Sorgfaltspflicht den dadurch Geschädigten haftet, haben schon die vom Berufungsrichter angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1920, IV 367/20 und vom 3. Juni 1921, VII 585/20, angenommen, und dem ist mit dem Berufungsrichter beizutreten. Derartige Kriegsgebilde, wie die durch die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 gegründete Reichsstelle für Gemüse und Obst, sind auch soweit sie — wie die Geschäftsabteilung G. m. b. H. dieser Reichsstelle — in einer privatrechtlichen Form, der einer Gesellschaft m. b. H., geschaffen und damit den privatrechtlichen Rechtsregeln unterworfen wurden, von ihrem Ursprunge — Gründung durch das Reich — und von ihrem Zwecke — Abhilfe allgemeiner wirtschaftlicher Kriegsschädigungen (§ 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914) — nicht ablösbar. Die zulässige und notwendige freie Würdigung dieser Gebilde ergibt, daß sie nur Abteilungen und Abspaltungen der Reichsgewalt darstellen. Schon das Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 14. Juli 1922, II 840/21, kennzeichnet sie als Hilfsorgane der staatlichen Behörden, an deren Maßnahmen, soweit es sich um die Frage der Widerrechtlichkeit der angewandten Mittel handelt, kein anderer Maßstab anzulegen sei, als wenn die zunächst berufenen staatlichen Verwaltungsbehörden selbst eingegriffen hätten. Folgerweise müssen die in derartigen Reichs-Kriegsstellen beschäftigten Personen, welche nicht Reichsbeamte sind, insbesondere also die Angestellten der Kriegsgesellschaften m. b. H., als beamtenähnlich, als in der Eigenschaft von Beamten tätig erachtet werden, vgl. auch die Bekanntmachung vom 3. Mai 1917 über die in Kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen, und zwar für alle ihre Funktionen, nicht bloß zum Betreff der von ihnen vorgenommenen Zwangsmaßnahmen, sondern auch in ihren an sich rein privatrechtlichen Handlungen. Daraus ergibt sich die entsprechende Anwendung des § 839 BGB. auf die Angestellten der Kriegsgesellschaften m. b. H.; auch diese haften wie Beamte, und an ihrer Stelle ist in entsprechender Ausdehnung des im Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 ausgeprägten Rechtsgedankens die Kriegsgesellschaft m. b. H. selbst, die sie mit dieser Ausübung der öffentlichen Gewalt betraut hat, verantwortlich zu machen. Dagegen muß die unmittelbare Anwendung des Reichshaftungsgesetzes auf die Angestellten der Kriegs-

---

gesellschaften oder auf diese selbst ausgeschlossen bleiben, denn dieses Gesetz beschränkt sich auf die wirklichen Reichsbeamten (§ 1 RWG.). Auch ohne dies steht übrigens das Reich hinter den von ihm gegründeten Kriegsgesellschaften, wie denn auch gerade die Beklagte im Oktober 1922 vom Reich mit Aktiven und Passiven übernommen worden ist.